

Tode Heinrichs I. der nächste Magnat seines Hauses gewesen? Und ob auch durch die bald nach Heinrichs I. Tode erfolgende Geburt eines directen Erben seine (Conrads) Ansprüche in weite Ferne gerückt worden waren, waren sie nicht durch die sich verbreitende Sage von einer hierbei obwaltenden Täuschung wieder in den Vordergrund getreten?

So lange Heinrichs I. Wittve, Gertrud, eine kräftige Frau, die wegen ihrer bedeutenden Hausbesitzungen im Braunschweigischen, die sie von ihrem Vater, dem Markgrafen Eckbert I. von Meissen, ererbt hatte, vom sächsischen Annalisten *Marchionissa nobilissima et potentissima* genannt wird und deshalb wohl zu respectiren war, die Vormundschaftsregierung für ihren Sohn Heinrich II. im Meißnischen und in der Lausitz führte, konnte es dem jugendlichen Conrad, bei seiner Mittellosigkeit, nicht einfallen, mit seinen Ansprüchen offen hervorzutreten. Daher unterschreibt er sich auch in einer das Kloster Reinhardtsbrunn betreffenden Urkunde vom Jahre 1116 einfach als Graf von Wettin.³ Kaum aber war die Markgräfin-Wittve (1116 oder 1117) mit Tode abgegangen,⁴ als er auch den Titel Markgraf von Meissen annahm; so in einer das Kloster Gerbstädt betreffenden Urkunde vom Jahre 1118 (*Marchio Misnensis*),⁵ als auch in einer anderweiten, dem Kloster Reinhardtsbrunn ausgestellten Schenkungsurkunde vom Jahre 1119 (*Cuonradus Misenen-sis divina clementia Marchio*).⁶ Wenn er aber in einer das Kloster Borsau betreffenden Urkunde des Bischofs Dietrich von Naumburg⁷ vom 9. Nov. 1121 unter den Zeugen nur als *comes et advocatus* (d. i. Klostervoigt) unterzeichnet steht, so ist der Grund hiervon entweder in der Unbekanntschaft des Concipienten der Urkunde mit Conrads Erbschafts-

³ Ebendas. Codex Probat. No. 1.

⁴ *Annalista Saxo* ad annum 1117. Wedekind, *Noten*. Th. I, 364.

⁵ Krehfigs *Beiträge*, Th. II, 344.

⁶ Schöttgens *Leben Markgraf Conrads*, Codex Probat, No. 2.

⁷ Ebendas. Nr. 3.